

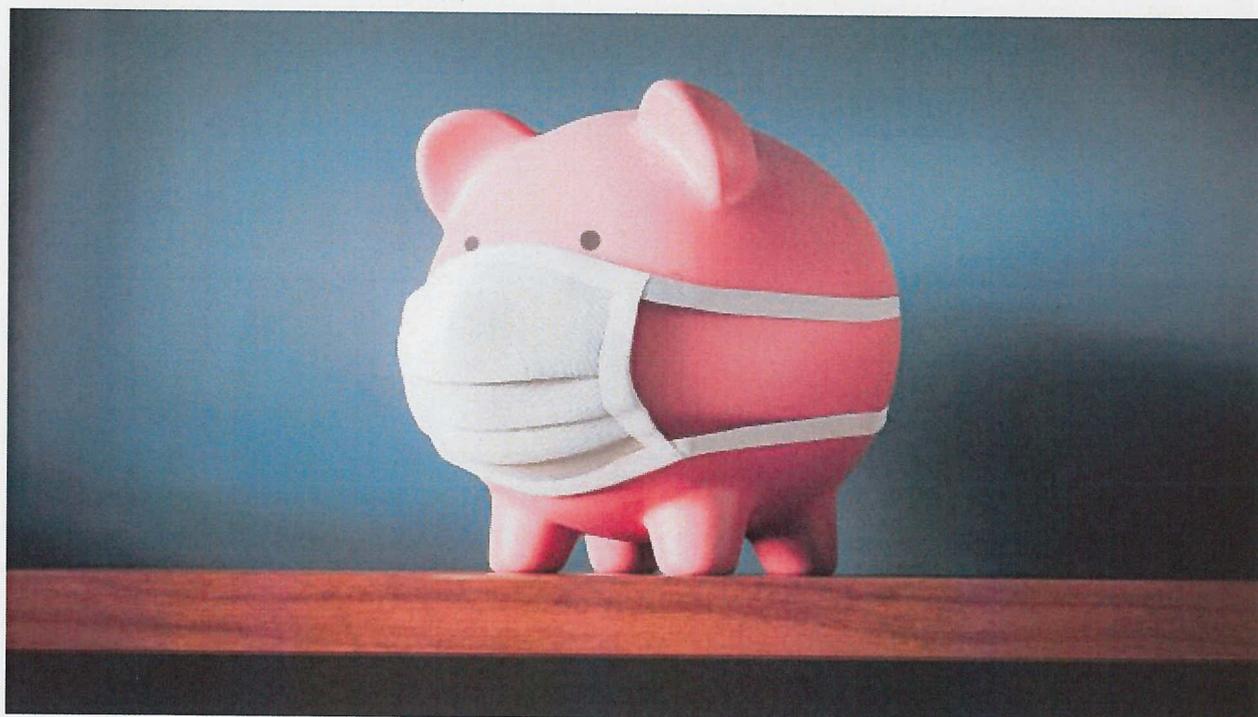


Newsletter

Deutsch

- English
- Deutsch
- Français
- Italiano

-
-
-
-



Covid-19, Home-Office und die Steuern – Fragen und Antworten

ARTIKEL 21.12.2020 Sind Kosten für das Home-Office steuerlich abziehbar? Müssen die Home-Office-Tage im Lohnausweis deklariert werden? Aufgrund der Covid-19-Massnahmen sind die Unternehmen mit zahlreichen Fragen zur Steuerpraxis konfrontiert. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat nun konkret zu den Themen Lohnausweis und Berufsauslagen aktuelle Informationen bereitgestellt.

Steuerpolitik

Mit Bezug auf den Lohnausweis ändert sich 2020 im Grundsatz nichts. Die Wegleitung zum Lohnausweis gilt unverändert. Eine Bescheinigungspflicht für Home-Office-Tage besteht im Lohnausweis nicht (mit Ausnahme weniger Einzelfälle von Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeug, die den Arbeitsweg effektiv abrechnen). Auch die pauschalen Spesenvergütung und Spesenreglemente gelten trotz vermehrter Home-Office-Tätigkeit grundsätzlich weiterhin. Bei einer Pensumsreduktion aufgrund von Kurzarbeit kann es jedoch zu einer Kürzung der Pauschalspesen kommen.

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis zu deklarieren (Ziffer 7). Wird den Arbeitnehmenden trotz Kurzarbeit der ungekürzte Lohn ausbezahlt, kann die Deklaration auch in Ziffer 1 erfolgen. In diesem Fall ist in Ziffer 15 des Lohnausweises ein Hinweis auf die Kurzarbeitsentschädigung zu machen.

Weitere Fragestellungen bestehen zu den Abzügen für Berufsauslagen. Hier gibt es je nach Kanton teils unterschiedliche Regelungen. Die Kantone haben dies verschiedentlich kommuniziert. Die SSK liefert nun eine hilfreiche Auflistung der Links auf die jeweiligen kantonalen Praxishinweise.

Gemäss der Regelung im Kanton Zürich beispielsweise können Berufskosten (Fahrtkosten zum Büro sowie Verpflegungskosten) so geltend gemacht werden, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie angefallen wären. Im Gegenzug wird ein Abzug für die Home-Office-Ausstattung ausgeschlossen. In anderen Kantonen werden die Berufskostenabzüge teils um die Home-Office/Kurzarbeits-Tage gekürzt und dafür ein Abzug der Home-Office-Kosten zugelassen.

Auf Bundesebene werden für die Berufskosten pauschal 3% des Nettolohns (mindestens CHF 2000 und höchstens CHF 4000 pro Jahr) abgezogen. Alternativ können die tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht werden, sofern diese höher ausfallen. Eine Kombination von Pauschale und effektiven Kosten ist allerdings nicht möglich.



Dr. Christian Frey
Stv. Leiter Finanzen & Steuern

Die SSK erreichen immer wieder Anfragen zur Deklarationspflicht beim Lohnausweis von im Home-Office geleisteter Arbeitszeit. In der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ist einzig im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen in Randziffer 70 mit Verweis auf die Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15. Juli 2016 Folgendes zu finden:

"Geschäftsfahrzeug: *Besitzt ein Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9; siehe auch Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV vom 15. Juli 2016)".*

Es gilt somit, dass im Home-Office geleistete Arbeitstage den Aussendiensttagen gleichgestellt und zusammen mit diesen im Lohnausweis zu bescheinigen sind. Eine weitergehende Bescheinigungspflicht für Home-Office Tätigkeit besteht gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises nicht.

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergeben sich im Bereich der Besteuerung von unselbständig Erwerbenden zahlreiche weitere Fragestellungen, die das Steuerjahr 2020 betreffen. Die Kantone haben dazu Praxishinweise erstellt und publiziert. Die Links zu den verschiedenen Praxishinweisen finden Sie nachfolgend.

La CSI reçoit régulièrement des demandes de renseignements sur l'obligation de déclarer, dans le certificat de salaire, le temps de travail effectué au domicile (homeoffice). Le Guide d'établissement du certificat de salaire y fait référence, au Cm 70, par rapport à la voiture de service et à la Communication-002-D-2016-f de l'AFC du 15 juillet 2016 :

"Véhicule de service: *si l'employé possède un véhicule de service et travaille à temps complet ou partiel pour le service externe (par exemple, voyageurs de commerce, conseillers à la clientèle, monteurs, en cas d'activité régulière sur des chantiers et pour des projets), l'employeur doit indiquer sous chiffre 15 le pourcentage de l'activité externe (cf. Cm 9 ; voir également la Communication-002-D-2016-f de l'AFC du 15 juillet 2016)".*

Il en découle que les jours de homeoffice équivalent à des jours de travail en service externe et qu'ils doivent être attestés avec ceux-ci dans le certificat de salaire. Il n'y a pas d'autre obligation d'attester les jours de homeoffice, selon le Guide d'établissement du certificat de salaire.

En relation avec la pandémie de Covid-19, de nombreuses autres questions se posent dans le domaine de la fiscalité des salariés qui affecteront l'année fiscale 2020. Les cantons ont préparé et publié des notes pratiques sur ces questions. Vous trouverez ci-dessous les liens.